

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

Elektronisch: egba@bj.admin.ch

17. Februar 2022

Vernehmlassung zu 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu «16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller».

Als Wirtschaftsdachverband bündelt economiesuisse die Interessen von 20 regionalen Handelskammern, 100 Branchenverbänden und zahlreichen Einzelunternehmen. Unser Mitgliederkreis umfasst somit rund 100'000 Unternehmen und etwa 2'000'000 Arbeitsplätze im Inland. Sämtliche Unternehmen an unserer Basis sind auf eine sichere, ausreichende, kostengünstige und international vernetzte Energieversorgung angewiesen.

Inhalt der Vorlage

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen die als strategisch betrachteten Infrastrukturen der Energiewirtschaft dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), der sogenannten Lex Koller, unterstellt werden. Damit würde der Kauf von oder die Beteiligung an Wasser- und Kernkraftwerken, Übertragungs- und Verteilnetzen für Strom sowie Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen durch natürliche oder juristische Personen im Ausland bewilligungspflichtig. Dasselbe gilt für den Erwerb von Konzessionen oder andere Rechte zum Bau oder Betrieb von Energieinfrastrukturen. Die zuständigen Behörden sind angewiesen, die Bewilligung generell zu verweigern. Einzige Ausnahme bildet ein Staatsvertragsvorbehalt, der Erwerbe durch Personen aus Staaten, gegenüber denen die Schweiz entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist, von den neuen Restriktionen ausnimmt. Zur Überwachung soll schliesslich auch eine Meldepflicht eingeführt werden. Sie weist die Inhaberinnen und Inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Energieinfrastrukturen an, gegenüber dem Bundesamt für Energie (BFE) einmal jährlich die aktuellen Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnisse offenzulegen.

Stellungnahme zur Vorlage

Die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller stellt einen Eingriff in die geschützte Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) dar. Ein solcher Eingriff setzt insbesondere dessen Eignung und Erforderlichkeit voraus. Beide Bedingungen sind im vorliegenden Fall aber nicht erfüllt.

Investoren haben stets ein wirtschaftliches Interesse möglichst viel Strom bedarfsgerecht zu produzieren. Dieses Interesse hängt nicht von ihrer Nationalität ab. Die Versorgungssicherheit kann somit durch eine Beschränkung des Verkaufs an ausländische Personen nicht erhöht resp. gestärkt werden. Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass ein gegenteiliger Effekt resultiert.

Die parlamentarische Initiative würde die bereits angespannte Lage der Elektrizitätswirtschaft zusätzlich verschärfen. So würden Verkaufsverhandlungen und Reorganisationen erschwert und potentielle Investoren würden die Restriktionen der Lex Koller mit einem Abschlag auf den Anlagewert quittieren. Dies ginge letztlich zulasten der öffentlichen Hand, in deren Eigentum sich die Energieunternehmen grossmehrheitlich befinden.

Zudem erschwert eine Verkaufsbeschränkung die Kapitalbeschaffung für solche Anlagen, was die Versorgungssicherheit mittel- und langfristig sogar schwächt. Somit sind die Verkaufsbeschränkungen weder geeignet noch erforderlich und auf jeden Fall nicht zielführend. Des Weiteren würde mit der jährlichen Meldepflicht zu den aktuellen Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnissen neuer unnötiger administrativer Aufwand mit den damit verbundenen Kosten und Ressourcen geschaffen.

Ferner bestätigt die Regulierungsfolgenabschätzung von swiss economics, welche im Auftrag des Bundesamtes für Energie (BFE) erstellt wurde, das ungünstige Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung und auch, dass der gewählte Ansatz nicht zielführend ist.

Eine bedarfsgerechte Stromproduktion hängt nicht von der Nationalität der Investoren, sondern von der Rentabilität ab. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, braucht es folglich Rahmenbedingungen, welche die Rentabilität der Anlagen langfristig sicherstellen. Das Verbot, Wasserkraftwerke, Strom- und Gasnetze etc. an Personen im Ausland zu verkaufen, zählt nicht dazu. Im Gegenteil können dadurch wichtige Investitionen in die Infrastruktur blockiert werden und die Versorgungssicherheit dadurch schwächen.

Für die Versorgungssicherheit ist ein schweizerischer Besitz nicht zwingend. Die Anlagen sind ortsgebunden und können nicht einfach abgebaut und an einen ausländischen Standort überführt werden. Im Fall der Wasserkraft ist zudem bereits sichergestellt, dass die Kraftwerke langfristig dem Willen der öffentlichen Hand nicht entgleiten. Sie fallen nach Ablauf der Konzessionsdauer an die Gemeinden und Kantone heim. Nach dem Heimfall ist die öffentliche Hand frei, die Kraftwerke selber zu betreiben, einem neuen Konzessionsnehmer zu den dann aktuellen Konditionen für eine nächste Konzessionsdauer zu verkaufen oder einem Betreiber zum Betrieb zu übergeben. Unabhängig von der Nationalität unterstehen sämtliche Inhaber von Energieinfrastrukturen dem schweizerischen Recht.

Bereits heute befinden sich Energieanlagen in der Schweiz unter ausländischer Kontrolle, ohne dass es deswegen zu Problemen gekommen ist. Auch in anderen Branchen mit strategischer Bedeutung sind grenzüberschreitende Beteiligungen Realität, sei es in der Telekommunikation, der Nahrungsmittelindustrie oder der medizinischen Versorgung. Bei der Erdöl- und Gasversorgung ist die Schweiz nahezu komplett auf das Ausland angewiesen. Es wäre ein Trugschluss zu glauben, dass die Versorgungssicherheit der Schweiz mit einer Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller gewährleistet wäre oder gar gestärkt würde.

Hinzu kommt, dass schweizerische Energieunternehmen im Ausland ebenfalls substantielle Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen halten. Die Reziprozität wäre durch die Einführung einer Verkaufsbeschränkung nicht mehr gewährleistet. Es ist nicht zu erwarten, dass damit die Versorgungssicherheit gestärkt würde. Vielmehr müssten Retorsionsmassnahmen befürchtet werden.

Seite 3

Vernehmlassung zu 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller: Stellungnahme economiesuisse

Der Ausschluss ausländischer Personen vom Erwerb von Energieinfrastrukturen schafft weder zusätzliche Kapazitäten für die Produktion, Übertragung und Verteilung von Energie noch trägt er zum Unterhalt der bestehenden Infrastruktur bei. Wir gehen davon aus, dass die zugrundeliegende Absicht, mit dieser Parlamentarischen Initiative die Versorgungssicherheit zu stärken, nicht erzielt werden kann. Es ist eher davon auszugehen, dass damit die Versorgungssicherheit unnötig geschwächt wird. Deshalb lehnen wir die vorgeschlagenen Anpassungen des BewG ab.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt